
Verordnung über den Vollzug des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit¹

(Vom 6. April 1970)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom 20. Februar 1970 über den Beitritt des Kantons Schwyz zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit,²

beschliesst:

§ 1³

¹ Der Einzelrichter am Sitz des Schiedsgerichtes ist zuständig,

- a) die Schiedsrichter gemäss Art. 12 des Konkordates zu ernennen,
- b) über die Ablehnung und die Abberufung von Schiedsrichtern und deren Ersetzung zu entscheiden (Art. 21 Abs. 1, 22 Abs. 2 und 23 Abs. 2 und 3),
- c) die Amtsdauer der Schiedsrichter zu verlängern (Art. 16 Abs. 2),
- d) bei Beweisaufnahmen mitzuwirken (Art. 27 Abs. 2),
- e) den Schiedsspruch zur Hinterlegung entgegenzunehmen und ihn den Parteien zuzustellen (Art. 35 Abs. 1 und 4),
- f) die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruches zu bescheinigen (Art. 44).

² Das Kantonsgericht beurteilt Rechtsverzögerungsbeschwerden, Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsbegehren (Art. 17, 36 ff. und 41).

§ 2⁴

Entscheide nach § 1 Abs. 1 Buchstaben b und c ergehen im summarischen Verfahren.

§ 3⁵

¹ Die übrigen Massnahmen ordnet der Einzelrichter endgültig an.

² Vor der Ernennung eines Einzelschiedsrichters oder eines Obmannes ist die andere Partei anzuhören.

§ 4

Im übrigen gelten für das Verfahren vor den richterlichen Behörden, soweit es durch das Konkordat nicht geordnet ist, die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung und der dazugehörigen Erlasse.

§ 5

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Beschluss des Kantonsrates über den Beitritt des Kantons Schwyz zum Konkordat am 1. Mai 1970 in Kraft.

232.221

¹ GS 15-721, mit Änderungen vom 23. Dezember 1974 (GS 16-617).

² SRSZ 232.220.

³ Fassung vom 23. Dezember 1974.

⁴ Fassung vom 23. Dezember 1974.

⁵ Abs. 1 in der Fassung vom 23. Dezember 1974.